

Antragsdelikt

Bürger können ihren A. mündlich oder schriftlich Vorbringen, alle anderen Antragsteller müssen ihn schriftlich formulieren. Ein A. hat vor allem zu enthalten: Namen und Anschrift von Z/ Antragsteller und Antragsgegner bzw. beschuldigtem Bürger; Alter und Beruf des Antragstellers und - soweit bekannt - auch des Antragsgegners bzw. des beschuldigten Bürgers; die genaue Bezeichnung des Anspruchs bzw. der Rechtsverletzung; eine zusammengefaßte Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Z/ Beweismittel. / Übergabeentscheidung

Antragsdelikt - Vergehen, das nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt wird, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt. A. sind fahrlässige Z/ Körperverletzung, Beschädigung persönlichen oder privaten Eigentums und Z/ unbefugte Benutzung von Fahrzeugen sowie Eigentumsvergehen (Diebstahl, Betrug, Untreue) oder vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen (§2 StGB). Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Geschädigten von der Tat, spätestens aber binnen 6 Monaten seit deren Begehung gestellt werden. Hat der Geschädigte ausdrücklich auf einen Antrag verzichtet, so ist der Verzicht endgültig, d. h., er kann später keinen Strafantrag mehr stellen. Ein bereits gestellter Antrag kann zurückgenommen werden. Erklärt der Staatsanwalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, kann er auch ohne Antrag des Geschädigten oder sogar gegen dessen Willen Z/ Anklage erheben. Verbrechen (Z/ Straftat) sind niemals A.

Antragsteller und Antragsgegner - Bezeichnung für die Z/ Prozeßparteien in bestimmten durch Z/ Antrag eingeleiteten Z/ gerichtlichen Verfahren sowie für die an einem Rechtsstreit Beteiligten, über den vor einem Z/ gesellschaftlichen Gericht beraten und entschieden wird. Antragsteller ist stets die Prozeßpartei, auf deren Antrag das jeweilige Verfahren eingeleitet wurde, und Antragsgegner die Prozeßpartei, gegen die sich der Antrag richtet bzw. die auf Grund des Antrags die Stellung einer Prozeßpartei erlangt hat. Als A. werden die Prozeßparteien z. B. bezeichnet im Verfahren zum Erlaß einer Z/ einstweiligen Anordnung und im Verfahren zum Z/ gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks oder Gebäudes, sofern es zur Aufhebung einer Eigentümergemeinschaft betrieben wird. In anderen gerichtlichen Verfahren gibt es zwar Antragsteller, aber in der Regel keine Antragsgegner, z. B. im Z/ Aufgebotsverfahren und im Verfahren zur Z/ Todeserklärung oder zur Feststellung der Todeszeit eines Bürgers. In den Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten werden die Beteiligten als A. bezeichnet, wenn es z. B. um zivil- oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten geht. In den Beratungen über Z/ Schulpflichtverletzungen, die ebenfalls durch Antrag eingeleitet werden, und in den auf Antrag durchgeführten Beratungen über Z/ Verfehlungen wird statt vom Antragsgegner vom

Beschuldigten gesprochen. Berät das gesellschaftliche Gericht auf Grund einer Z/ Übergabeentscheidung, gibt es weder Antragsteller noch Antragsgegner.

An- und Verkauf Z/ Gebrauchtwaren

Anzeige Z/ Annonce Z/ Anzeigepflicht Z/ Anzeigepflicht des Mieters Z/ Strafanzeige

Anzeigepflicht - Rechtspflicht jedes Bürgers, unverzüglich einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen, wenn er glaubwürdig vom Vorhaben, von der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Straftaten Kenntnis erlangt (§225 StGB). Die A. soll besonders schwere Straftaten verhindern helfen. A. für diese Straftaten besteht auch für nahe Verwandte, Rechtsanwälte, Ärzte und andere Bürger, denen nach §§26, 27 StPO ein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Die Anzeige kann bei einem anderen *staatlichen* Organ, z. B. beim Bürgermeister einer Gemeinde, erstattet werden, wenn die genannten Organe für den Bürger nicht sofort erreichbar sind. Die A. gilt für Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Verbrechen gegen das Leben, schweren Raub, Verbrechen oder Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung, Mißbrauch von Waffen oder Sprengmitteln, Gefangenenbefreiung und Fahnenflucht. Die Verletzung der A. wird strafrechtlich verfolgt; von Z/ Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann unter bestimmten Umständen abgesehen werden, z. B. wenn gegen einen nahen Angehörigen Anzeige erstattet werden müßte (§ 226 StGB).

Anzeigepflicht des Mieters - Verpflichtung des Mieters, Mängel, die während der Mietzeit in der gemieteten Wohnung auftreten und für deren Beseitigung der Vermieter im Rahmen seiner Z/ Instandhaltungspflicht verantwortlich ist, diesem unverzüglich anzuzeigen (§ 107 ZGB). Es muß sich um Mängel handeln, die den Z/ vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung beeinträchtigen, z.B. schadhafte Öfen, defekte Küchenspüle, undichte Fenster. Unverzügliche Anzeige bedeutet nicht unbedingt sofortige Anzeige, die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn der Mieter ohne schuldhaftes Verzögerung den Vermieter schriftlich oder mündlich über die Mängel in Kenntnis setzt. Die schriftliche Information ist im Interesse des Nachweises der Erfüllung der A. zu bevorzugen. Mit der Anzeige ist die Pflicht des Mieters nicht beendet. Er hat alles Zumutbare zu tun, um die Ausweitung des Mangels zu verhindern. Bei Verletzung der A. oder der Pflicht zur Einschränkung des Mangels kann der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Z/ Schadenersatz verpflichtet werden, wenn diesem durch die Unterlassung ein Schaden entstanden ist. Bei Bestehen einer Mietergemeinschaft (Z/ Hausgemeinschaft) im Haus sollte der Mieter auch diese über die aufgetretenen Mängel informieren.